

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 69/2022
ausgegeben am: 14.10.2022

Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
vom 21.09.2022

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein verordnet aufgrund § 51 Absatz 1 des Personenförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefEÜVO) vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115):

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für Fahrten des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebiets Ludwigshafen am Rhein gelten die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebiets liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger (Taxameter) errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und dem eingesetzten Kraftfahrzeug, zusammen aus dem Mindestfahrpreis (Grundpreis), dem Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit.

(3) Als Beförderungsentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

1. Mindestfahrpreis (= Grundpreis)	3,60 Euro
2. Kilometerpreis 1 (für 1. – 4. Km)	2,90 Euro je Km <i>(entspricht 0,29 Euro je zurückgelegte 100 m)</i>
3. Kilometerpreis 2 (ab 4. Km)	2,20 Euro je Km <i>(entspricht 0,22 Euro je zurückgelegte 100 m)</i>
4. Wartezeitentgelt	34,00 Euro pro Stunde <i>(entspricht 0,57 Euro pro Minute)</i>
5. Pauschaler Zuschlag für Großraumfahrzeuge für Fahrten im Pflichtfahrgebiet ab dem fünften Fahrgast	8,00 Euro

Der erste Anzeigenwechsel des Fahrpreisanzeigers erfolgt nach Zurücklegung der gemäß Nr. 2 der Tabelle festgelegten Anfangsstrecke

(3) Für die Anfahrt zum Fahrgast wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

(4) Reisegepäck und Tiere werden nicht gesondert berechnet.

(5) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 pro Stunde berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4 Fahrpreisanzeige

Zur Darstellung des Fahrpreises in Euro und dessen Umrechnung ist die Einschalttaste des Fahrpreisanzeigers einzurichten.

§ 5 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts Andres bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
- (4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (5) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822)

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 des Personenförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 19.11.2019 außer Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 21.09.2022

Stadtverwaltung
gez.
Andreas Schwarz

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.